

108. Ist eine Urkunde, welche in Preußen von einem herzoglich anhaltischen Oberförster über Berechtigungen in einem ihm zur Verwaltung anvertrauten, zum herzoglichen Hans-Fideikommiß gehörigen, in Preußen belegenen Walde ausgestellt ist, als öffentliche Urkunde anzusehen?

St.G.B. §§. 267. 268.

C.P.D. §. 380.

Anhalt. Gesetz v. 10. Juli 1876, betr. die Stellung der Hofverwaltungsbehörden und der Hofverwaltungsbeamten (G.S. S. 159).

II. Straffenat. Urt. v. 26. Juni 1883 g. S. Rep. 1384/83.

I. Landgericht Jüsterburg.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat im Jahre 1882 im Kreise Jüsterburg einen von dem Herzoglich anhaltischen Oberförster R. am 15. November 1881 in Waldhausen ausgestellten Heidemietzettel, Inhalt dessen ihm für die Zeit vom 1. Oktober 1881 bis 1. April 1882 gegen Entgelt die Erlaubnis erteilt war, in der Herzoglich anhaltischen Oberförsterei Markkitten, Verlauf Buhainen, Raff- und Leseholz zu holen, durch Änderung der Jahreszahlen derart gefälscht, daß der Zettel sich als für die Zeit vom 1. Oktober 1882 bis 1. April 1883 ausgestellt darstellte. Von diesem gefälschten Zettel hat der Angeklagte ferner in dem Herzoglich anhaltischen Waldhausener Forste einem herzoglichen Förster gegenüber Gebrauch gemacht, indem er, im Besitze einer Bürde von Raff- und Leseholz betroffen, den Zettel zu seiner Legitimation vorlegte. Der erste Richter hat danach angenommen, daß der Angeklagte eine Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, in rechtswidriger Absicht verfälscht und von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht hat, und

zwar in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Die demgemäß auf Grund des §. 268 Nr. 1 St.G.B.'s erfolgte Verurteilung wird durch die Revision der Staatsanwaltschaft deshalb angefochten, weil nicht die gefälschte Urkunde für eine öffentliche erachtet und demgemäß die Unzuständigkeit der Strafkammer und die Verweisung der Sache vor das Schwurgericht ausgesprochen ist.

Der erste Richter hat die gefälschte Urkunde für eine öffentliche nicht erachtet, weil der Oberförster R., dem vom Herzoge von Anhalt, als dem Eigentümer der Herrschaft Norfitten, die Verwaltung des zu dieser Herrschaft gehörigen Waldhausener Forstes übertragen ist, weder im Dienste des Reiches, noch in mittelbarem oder unmittelbarem Dienste eines Bundesstaates, sondern im Dienste des Herzogs von Anhalt, als Privateigentümers der Herrschaft Norfitten, angestellt und daher nach §. 359 St.G.B.'s nicht Beamter, sondern Privatbediensteter sei. Diese Ausführung wird mit Recht von der Revision als rechtsirrtümlich angegriffen. Die Vorschrift in §. 359 a. a. D. giebt keineswegs, wie die Strafkammer meint, eine allgemein gültige, das gesamte Rechtsgebiet beherrschende Bestimmung des Begriffes „Beamter“, sondern besagt nach ihrem Wortlaute nur, daß, wo das Strafgesetzbuch von „Beamten“ spricht, dieses Wort in dem hier angegebenen Sinne aufzufassen sei. In den Vorschriften über Urkundenfälschung (§§. 267—280) wird aber der Beamten nicht gedacht; in diese Vorschriften kann daher die Definition des §. 359 nicht hineingetragen werden.

Das Strafgesetzbuch enthält keine Bestimmung darüber, welche Urkunden als öffentliche anzusehen sind; nach den Motiven des Entwurfes (S. 132) ist diese Frage nach den allgemeinen Sätzen, welche über die Voraussetzungen der Öffentlichkeit einer Urkunde bestehen, zu beantworten. Dagegen giebt die Civilprozeßordnung in §. 380 eine Definition der öffentlichen Urkunde. Der hier festgestellte Begriff kann auch für die Auslegung des Strafgesetzbuches verwertet werden, weil er, wie auch die Motive zum Entwurfe der C.P.O. §§. 367. 368 (§§. 380. 381 des Gesetzes) hervorheben, der Wissenschaft und den Partikulargesetzen entspricht. Damit eine Urkunde für eine öffentliche erachtet werden könne, wird nach §. 380 C.P.O. vorausgesetzt:

1. daß die Urkunde von einer öffentlichen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person aufgenommen ist;
2. daß die öffentliche Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amts-

befugnisse, die mit öffentlichem Glauben versehene Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises gehandelt hat;

3. daß die Urkunde in der vorgeschriebenen Form aufgenommen ist. Die Begriffsbestimmung ist, wie die Fassung deutlich erkennen läßt, eine ganz allgemeine und bezieht sich insbesondere auch auf die in §. 382 C.P.O. erwähnten Urkunden dispositiven Charakters, da §. 382 durch die Worte „öffentliche Urkunden“ auf die in §. 380 a. a. O. gegebene Definition verweist. Insoweit reichsgesetzlich die zu 1—3 bezeichneten Voraussetzungen geregelt sind, ist das Landesrecht ausgeschlossen. Da aber die Reichsgesetzgebung nach dieser Richtung hin nur verhältnismäßig wenige Vorschriften gegeben hat, so ergibt sich, daß in den meisten Fällen das Vorhandensein jener Voraussetzungen nach Landesrecht zu prüfen ist. Dies gilt namentlich auch für Urkunden der vorliegenden Art. Insoweit ist den Voraussetzungen der Revision beizupflichten. Dagegen kann ihr nicht beigetreten werden, wenn sie die Frage auf Grund der Gesetze des Herzogtumes Anhalt beurteilt wissen will, insbesondere auf Grund

a) des Gesetzes vom 28. Juni 1869, betreffend die Auseinandersetzung des herzoglichen Hauses und des Landes bezüglich des Domaniums (G.S. S. 1329), durch welches die früheren herzoglichen Besitzungen im Auslande (d. h. außerhalb Anhalts, also auch die Herrschaft Norfitten) neben anderen Anteilen des Domaniums als des Herzoges und des herzoglichen Hauses fideikommissarisches Privateigentum in die private Verwaltung des Herzoges übergegangen sind,

b) des Gesetzes vom 10. Juli 1876, betreffend die Stellung der Hofverwaltungsbehörden und der Hofverwaltungsbeamten etc. (G.S. S. 159), nach welchem die Hofverwaltungsbehörden die Stellung und die Rechte öffentlicher Behörden, die Beamten der Hofverwaltungen die Eigenschaft öffentlicher Beamten haben.

Die gefälschte Urkunde ist in Preußen entstanden. Der Aussteller hat seinen Wohnsitz in Preußen, sein Geschäftskreis beschränkt sich, soweit ersichtlich, auf einen in Preußen belegenen Wald. Danach ist für die Frage, ob die Urkunde als eine öffentliche zu gelten hat, das preußische Recht als das Recht des Entstehungsortes maßgebend, und zwar nicht allein bezüglich der Form der Urkunde nach der Regel: locus regit actum, sondern auch bezüglich der oben zu 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen.

Selbstverständlich ist das Recht des Entstehungsortes nur insoweit maßgebend, als die Verfälschung echter Urkunden in Frage steht. Sofern es sich um fälschliche Anfertigung von Urkunden handelt, kommt dasjenige Recht zur Anwendung, welches maßgebend wäre, falls die Urkunde als echt zu gelten hätte.

Daß das Strafgesetzbuch auf diesem Standpunkte steht, ergibt sich schon aus der Gleichstellung der ausländischen Urkunden mit den inländischen in §. 267. Denn der gleichmäßige Schutz, welchen ausländische öffentliche Urkunden innerhalb des Deutschen Reiches genießen sollen, hat zur notwendigen Voraussetzung, daß die Frage, ob eine ausländische öffentliche Urkunde vorliegt, nicht nach den verschiedenen deutschen Landesrechten, sondern einheitlich nach dem Rechte des wirklichen oder scheinbaren Entstehungsortes im Auslande beurteilt werde. Ebenso läßt die Frage, ob eine inländische Urkunde als öffentliche anzusehen sei, nur eine einheitliche Beurteilung zu, und zwar nur nach dem Rechte des Entstehungsortes, da kein Grund vorliegt, der Urkunde den Charakter, welcher ihr vom Zeitpunkte der Entstehung ab zukommt, zu entziehen, sobald sie unter der Herrschaft anderer Gesetze, als derjenigen des Entstehungsortes, gebraucht wird.

Unerheblich ist, daß die Herrschaft Norrköten Privateigentum eines nicht preussischen Souveräns ist. Innerhalb der Grenzen seines Gebietes (Territoriums) hat jeder souveräne Staat das ausschließliche Hoheitsrecht; auch fremde Staaten und fremde Souveräne, welche innerhalb jener Grenzen Grundeigentum besitzen, sind bezüglich ihres Grundbesitzes der Staatsgewalt des Territoriums unterworfen und, soweit sie nicht besondere Berechtigungen (Staatsfervituten) erworben haben, anderen Grundbesitzern gleichgestellt, namentlich nicht berechtigt, in Ansehung des in fremdem Territorium belegenen Grundeigentumes Gesetze zu erlassen oder Hoheitsrechte auszuüben. Kraft ihres Eigentumsrechtes können in solchen Fällen die fremden Staaten und Herrscher für die Verwaltung ihrer Güter zwar Beamte und Behörden einsetzen und denselben bestimmte Amtsbefugnisse und Geschäftskreise zuweisen, nicht aber denjenigen Beamten und Behörden, welche unter fremder Staatshoheit ihren Amtssitz erhalten, öffentliche Autorität und öffentlichen Glauben verleihen. Denn innerhalb seines Territoriums hat jeder souveräne Staat regelmäßig das ausschließliche Recht, zu bestimmen, welchen Behörden und Beamten eine öffentliche Autorität, ein öffentlicher Glaube zustehen soll.

Für einen großen Teil der Beamten und Behörden, nämlich für solche, welche die dem Staate zustehenden Hoheitsrechte ausüben (z. B. Justiz-, Militär-, Polizeibeamte), ergibt sich von selbst, daß der Auftrag zur Ausübung staatlicher Hoheitsrechte nur von dem Inhaber der Staatsgewalt des Territoriums ausgehen kann. Der Grundsatz gilt aber auch für solche Behörden und Ämter, welche mit einem Kreise von Geschäften wirtschaftlichen Inhaltes betraut sind (als Domänen-, Forst-, Bergwerks-, Eisenbahnbeamte) und deshalb einen wesentlich anderen, dem der Privatbeamten näher stehenden Charakter tragen. Denn einerseits läßt sich eine strenge Sonderung zwischen den bezeichneten Klassen von Beamten nicht durchführen, weil vielfach den mit der Wirtschaftspflege betrauten Beamten auch die Handhabung rein staatlicher oder gemischter Funktionen übertragen ist, und auf der anderen Seite beruht auch der ausschließlichen fiskalischen Beamten für ihre Akte verliehene öffentliche Glaube auf dem Anerkenntnis, daß sich die ihnen übertragenen Geschäfte als ein Ausfluß der Staatsgewalt darstellen. Dieses Anerkenntnis aber ist bezüglich aller Beamten des Territoriums immer ein Akt der Staatshoheit, gleichviel ob es nach der Verfassung des betreffenden Landes auf dem Wege der Gesetzgebung oder allein durch das Staatsoberhaupt oder durch andere staatliche Organe zu erfolgen hat. Aus diesem Grunde ist auch als allgemein gültiger Grundsatz des europäischen Völkerrechtes anerkannt, daß kein Notar in fremdem Staatsgebiete instrumentieren, keine gerichtliche oder polizeiliche Verfolgung über die Grenze gehen, kein Beamter mit öffentlichem Charakter in fremdem Staatsgebiete angestellt werden kann ohne Placet oder Exequatur der auswärtigen Regierung.

Die auf dem Rechte der Exterritorialität, auf Verträgen und für das Deutsche Reich auf der Reichsverfassung beruhenden Ausnahmen von jenem Grundsatz interessieren für die vorliegende Frage nicht.

Bergeblisch beruft sich die Revision bei der vorliegenden, den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes unterliegenden Frage für ihre entgegenstehende Auffassung auf Regeln des Privatrechtes, speziell auf §. 35 der Einl. zum preuß. A. L. R. Ständen nicht politische Rechte des Oberförsters R. in Frage, so würden seine persönlichen Eigenschaften und Befugnisse nach der herrschenden gemeinrechtlichen Doktrin, wie nach §. 23 der Einl. zum preuß. A. L. R. der Beurteilung auf Grund der Gesetze seines Domiziles (Waldbausen in Preußen), nicht der Gesetze

seines Heimatstaates unterliegen, seine etwaige Staatszugehörigkeit zu Anhalt würde dann also nicht in Betracht kommen.

Unerheblich sind ferner die Ausführungen der Revision, welche aus der Bestimmung des herzoglichen Grundbesitzes zur Bestreitung der Hof- und Hausverwaltungskosten sowie aus den im Interesse des Landes festgesetzten Veräußerungsbeschränkungen der Verwaltung dieses Grundbesitzes einen öffentlichen Charakter vindizieren. Setzt man selbst den Fall, daß bei der Teilung des Domanalvermögens die Herrschaft Morfkitten nicht dem herzoglichen Hause, sondern dem Lande Anhalt zugeteilt wäre, so würden die vorstehenden Erwägungen gleichwohl Platz greifen. Die Rücksicht auf Interessen des Staates Anhalt könnte möglicherweise die preußische Staatsgewalt veranlassen, die mit der Wahrung solcher Interessen befaßten herzoglichen Beamten innerhalb des preußischen Staatsgebietes mit öffentlicher Autorität auszustatten; solange aber eine derartige Entscheidung der preußischen Staatsregierung nicht erfolgt ist, stehen die anhaltischen Beamten innerhalb Preußens den Privatbeamten gleich.

Kommen danach für die Frage, ob der Oberförster R. innerhalb des preußischen Staatsgebietes eine öffentliche Urkunde auszustellen be-  
fugt war, die Grundsätze des preußischen Rechtes zur Anwendung, so ist der Ansicht des ersten Richters im Endergebnisse beizutreten. Von den durch das Völkerrecht oder internationale Vereinbarungen oder durch Reichsrecht begründeten Ausnahmen abgesehen, kennt das preußische Recht innerhalb des preußischen Staatsgebietes keine anderen öffentlichen Beamten, als solche, welche in unmittelbarem Dienste des preußischen Staates oder der mit demselben organisch verbundenen Kollegien, Korporationen und Gemeinden stehen (§. 69 II. 10 A.L.R.'s). Die Verleihung öffentlicher Ämter ist ein Vorrecht der preußischen Krone, soweit nicht das Gesetz ein anderes anordnet (Art. 47 der preuß. Verf.-Urk., §. 71 II. 10 A.L.R.'s). Auf Grund des §. 23 des preuß. Forst-  
diebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 (G.S. S. 222) und des §. 62 des preuß. Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.S. S. 230) können allerdings anhaltischen Beamten innerhalb Preußens forstpolizeiliche Funktionen übertragen sein;

vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straßf. Bd. 6 S. 400

die Ausstellung aber von Urkunden mit öffentlichem Glauben ist ihnen durch einen Akt der preußischen Staatsgewalt nicht übertragen, und zu

den erwähnten forstpolizeilichen Funktionen gehört nicht die Ausstellung von Heidemietzetteln, als Anerkennnissen von Rechten, welche durch Gewährung eines Äquivalentes erworben worden sind. Das anhalt. Gesetz vom 10. Juli 1876 ist daher für die herzoglichen Hofverwaltungsbeamten der Herrschaft Morckitten nur insoweit maßgebend, als es die Stellung dieser Beamten im Behördenorganismus des Herzogtums Anhalt regelt, und insofern diese Beamten in die Lage kommen können, innerhalb des Staatsgebietes von Anhalt Amtshandlungen vorzunehmen, nicht aber, soweit sie außerhalb dieses Staatsgebietes die ihnen durch den Herzog von Anhalt oder herzogliche Staats- oder Hofämter übertragenen Funktionen ausüben.

Der erste Richter hat sonach mit Recht den §. 268 Nr. 1 St.G.B.'s zur Anwendung gebracht.